

Amtsgericht Westerburg

Vollstreckungsgericht

Az.: 13 K 27/24

Westerburg, 04.06.2025

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 09.12.2025	09:30 Uhr	127, Sitzungssaal	Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schmidthahn

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Schmidthahn (Gemeinde 57629 Steinebach)	Flur 11 Nr. 34/1	Gebäude- und Freifläche In den Buchen 4	789	Blatt 579 BV 1

Objektbeschreibung (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem freistehenden Wohnhaus bebaut;

Verkehrswert:

90.000,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt

werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gründer
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

(Mies), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig